

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2000

Geschäftszahl

98/06/0211

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/27 96/06/0136 1

(hier: Die Reduzierung der innerhalb des ursprünglich geplanten und unveränderten Gebäudes vorgesehenen Verkaufsfläche um nahezu 100 m² - bauliche Änderungen waren hiefür nicht erforderlich - hat somit nicht das Wesen des Vorhabens geändert)

Stammrechtssatz

Eine Änderung eines Bauvorhabens im Berufungsverfahren ist zulässig, wenn sie nicht das Wesen (den Charakter) des Vorhabens trifft, der Bauwille ident ist und das Projekt auch nach der Änderung oder den Änderungen nicht als ein anderes (aliud) beurteilt werden muß und somit nach wie vor dieselbe Sache iSd § 66 Abs 4 AVG vorliegt (Hinweis E 18.3.1980, 2841/79, E 17.9.1981, 81/06/0046, und E 21.2.1989, 88/05/0205, 0206).